



## **Beschwerdemanagementkonzept der Hochschule der Medien Stuttgart<sup>1</sup>**

Fassung vom 19.03.2024 mit Korrekturen vom 07.02.2025

Konformitätsentscheidungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Qualitätsbeiratssatzung beziehen sich auf die Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg (StAkkrVO) an das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule. Bei diesen Entscheidungen sind grundsätzlich drei Szenarien möglich.

### ***Szenario 1: Positive Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats, auf die keine Senatsbeschlüsse zur Operationalisierung folgen***

Bei positiven Entscheidungen bestätigt der Qualitätsbeirat die Konformität eines Qualitätsmanagementsystems mit der StAkkrVO gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Qualitätsbeiratssatzung. In der Folge nehmen die Gremien der jeweiligen Hochschule, Senat und Hochschulrat, zur Konformitätsentscheidung des Qualitätsbeirats Stellung, treffen diesbezüglich aber keine weiteren Beschlüsse.

### ***Szenario 2: Negative Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats, auf die Senatsbeschlüsse zur Operationalisierung folgen***

Im Falle negativer Konformitätsentscheidungen (Auflagen) obliegt es den Gremien der Hochschule, zur Konformitätsentscheidung des Qualitätsbeirats Stellung zu beziehen und daraufhin Beschlüsse zur Operationalisierung dieser Entscheidung zu fällen (Auflagenerfüllung). Die Verabschiedung von Maßnahmen dient der Behebung von Defiziten im Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule, die der Qualitätsbeirat identifiziert hat. Den Umgang mit den Beschlüssen des Senats regelt das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2.

---

<sup>1</sup> Redaktionell leicht angepasster Auszug aus dem gemeinsamen Dokument „Beschwerdemanagementkonzept für das Qualitätsbeiratsmodell“ der Verbundhochschulen Hochschule der Medien Stuttgart (HdM), Hochschule Furtwangen (HFU) und Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen Geislingen (HfWU)  
Beschwerdemanagementkonzept der Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart  
Fassung vom 19.03.2024 mit Korrekturen vom 07.02.2025

### ***Szenario 3: Vermittlungsverfahren***

Ist der Senat mit einer Konformitätsentscheidung des Qualitätsbeirats nicht einverstanden, so wird ein Vermittlungsverfahren gemäß § 9 Qualitätsbeiratssatzung einberufen. Die Konformitätsentscheidung hat erst nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens Bestandskraft.

Die Regelungen der Hochschule der Medien Stuttgart sind Teil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule und werden als solche im Grundsatzpapier „Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule der Medien. Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung“ aufgeführt. Des Weiteren werden sie im Grundsatzpapier der Hochschule der Medien zum Qualitätsbeiratsmodell erläutert.

## **1 Beschwerden gegen positive Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats**

Beschwerden gegen positive Konformitätsentscheidungen sind an den Qualitätsbeirat zu richten. Die interne Koordinierungsstelle fungiert dabei als Geschäftsstelle des Qualitätsbeirats, über die Beschwerden eingereicht werden. Auf der Webseite der Hochschule der Medien zum Alternativen Akkreditierungsverfahren befinden sich Hinweise zur Abgabe von Beschwerden. Die Rückmeldefrist bei begründeten Beschwerden beträgt 14 Tage.

Im Einzelnen hat die Hochschule der Medien folgende Prozessschritte gegen Beschwerden gegen positive Konformitätsentscheidung vorgesehen:

### **1.1 Vorprüfung durch die interne Koordinierungsgruppe**

- Prüfung der Beschwerde auf formale Berechtigung durch die interne Koordinierungsgruppe, ggf. Auflösung von Missverständnissen oder Fehlinterpretationen
- Einordnung der Beschwerde in den Kontext der Qualitätsbeiratsarbeit
- falls erforderlich Aushändigung zusätzlicher (Hintergrund-) Informationen an den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin
- Rückmeldung des Ergebnisses der Vorprüfung an den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin
- falls der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin die Beschwerde nicht zurückzieht, erfolgt eine Weiterleitung an den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats
- Information des Qualitätsbeirats über das Beschwerdeverfahren

### **1.2 Prüfung im Qualitätsbeirat**

#### **1.2.1 Prüfung auf Aktenlage durch den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats**

- Prüfung der Beschwerde auf fachlich-inhaltliche Berechtigung auf Aktenlage durch den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats
- Einordnung der Konformitätsentscheidung in den Kontext der Qualitätsbeiratsarbeit
- fachlich-inhaltliche Begründung der Konformitätsentscheidung
- Rückmeldung des Ergebnisses der Prüfung auf Aktenlage an den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin

- falls der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin die Beschwerde nicht zurückzieht, erfolgt eine Weiterleitung an den Qualitätsbeirat zur Wiedervorlage in der nächsten Qualitätsbeiratssitzung
- Information des Qualitätsbeirats über das Beschwerdeverfahren

### **1.2.2 Wiedervorlage im Qualitätsbeirat**

- Aufnahme der Beschwerde in die Tagesordnung der nächsten Qualitätsbeiratssitzung
- Einordnung der Konformitätsentscheidung in den Kontext der Qualitätsbeiratsarbeit
- fachlich-inhaltliche Begründung der Konformitätsentscheidung
- Wiederaufnahme der Diskussion unter Berücksichtigung der Argumente des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin, ggf. Hinzuziehung weiterer (Hintergrund-)Informationen
- Der Qualitätsbeirat ist berechtigt, die Beschwerde anzunehmen und seine Konformitätsentscheidung zu revidieren; anderenfalls lehnt er sie ab
- Information des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens

## **2 Beschwerden gegen negative Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats, auf die Senatsbeschlüsse zur Operationalisierung folgen**

Ist ein Mitglied der Hochschule mit einem Beschluss des Senats zur Bestätigung und Operationalisierung einer Konformitätsentscheidung (Auflage) nicht einverstanden, so greifen die üblichen Verfahren zu Beschwerden gegen Senatsbeschlüsse. Da alle Statusgruppen im Senat vertreten sind, ist stets eine Ansprache auf Augenhöhe möglich. Das Senatsmitglied kann, wenn es die Beschwerde als begründet ansieht, eine erneute Befassung im Senat beantragen. Im Rahmen dieser Befassung kann im Fall einer begründeten Beschwerde das Vermittlungsverfahren angestrengt werden. Die Beschwerde wird bei der Geschäftsstelle des Senats eingereicht.